

Disziplinarordnung des Deutschen Collie-Club e.V. bei Zuchtverstößen

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters und der Zuchtwarte ist der Zuchtleiter.

Gegen dessen Entscheidung kann binnen 14 Tagen das Verbandsgericht des VDH angeufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig. Verstöße werden wie folgt geahndet:

Verstoß	Gebühr
Zwingerschutzkarte (FCI) liegt nicht vor	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Hündin/Rüde hat Zuchtverbot	250,- EUR
Hündin zu jung/alt; Rüde zu jung	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Zuchtpause nicht eingehalten	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Zuchtzulassung der Hündin/des Rüden fehlt	Dreifache Ahnentafelgebühr/Welpe
Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 Nr. 3 a (wenn erforderlich, vom Züchter einzuholen).	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Teilnahme Züchtertagung innerhalb 2-Jahresfrist fehlt	Bei den ersten zwei Würfen doppelte Ahnentafelgebühr/ Welpe, danach Zuchtbuchsperr bis zur Teilnahme an einer Züchtertagung
Deckmeldung verspätet	50,- EUR
Wurfmeldung verspätet	50,- EUR
Wurfunterlagen unvollständig	20,- EUR

Bei wiederholten nicht zuchtrelevanten Verstößen (Nichteinhalten der Formalien) kann der Zuchtleiter neben der Erhebung einer erhöhten Gebühr eine Verwarnung aussprechen. Im Falle eines erneuten nicht zuchtrelevanten Verstoßes innerhalb von drei Jahren, kann der Zuchtleiter das Zuchtbuch bis zu zwei Jahren sperren.

Das Zuchtbuch kann Züchtern für immer oder für einen bestimmten Zeitraum gesperrt werden, die in grober Weise gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen oder die wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht gemäßregelt worden sind. Die Sperrung des Zuchtbuchs schließt immer die Sperrung des Zwingersnamens ein.

Eine Zuchtbuchsperrung ist in jedem Fall dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind, die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ von den Behörden nicht erteilt wird, wenn gegen das geltende Tierschutzgesetz verstoßen wird oder wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen wurde. Eine Sperrung des Zuchtbuches erfolgt auch bei einer wissentlichen Abgabe von Hunden an den Hundehandel.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergaben einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- ungewollte Deckakte

Die Disziplinarordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. November 2015 verabschiedet. Sie tritt mit Veröffentlichung im Collie-Journal (Ausgabe Januar 2016) in Kraft.